

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „*Bürgerverein Aktives Bermersheim*“
- Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in 67593 Bermersheim.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- Übungsleiter können nach üblichen Sätzen entlohnt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jeder Bürger von Bermersheim werden. Über davon abweichende Anträge entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- Über eine mögliche spätere Einführung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet ggf. die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- o der Vorstand
- o die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - o dem Vorsitzenden
 - o dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem Schriftführer
 - o dem Kassenwart.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über Aufnahmeanträge oder den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
- Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau und Aushang im Gemeindeschaukasten am Bürgerhaus in Bermersheim unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange des Gesamtvereins betreffen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung von Beiträgen
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Wiederwahl ist zulässig. Er hat alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Niederschriften

- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandmitglied die Leitung.
- Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- Andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, gibt es einen weiteren Wahlgang mit Stichwahl. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll vom Protokollführer anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 aller Mitglieder die Auflösung beschließt. Fällt keine Entscheidung, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
- Das eventuelle Restvermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Bermersheim.

§ 14 Datenschutz

Mit Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Bürgervereins einverstanden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.09.21 beschlossen und am 24.11.21 geändert.

A. Müller

Zor Flöckel

E. Sauer

S. Sauer

P. Jör

S. Oberauer

V. Hestel

T. Jaeger

A. Eschenfelder

S. Eschenfelder

L. Jaeger